

Änderungsantrag

des Abgeordneten Ortwin Lowack

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs
— Drucksachen 12/4401, 12/4748, 12/4801 —**

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
(Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

A) In Abschnitt 1 wird Artikel 5 – Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes – wie folgt geändert:

1. Nummer 2 (§ 4 Abs. 2) wird gestrichen.
2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 3. Nach § 5 Abs. 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Für Kinder, die nach dem 30. Juni 1993 geboren werden, wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 32 340 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 26 070 Deutsche Mark übersteigt. Der Betrag von 4 200 Deutsche Mark in § 5 Abs. 2 Satz 2 wird durch den Betrag von 4 620 Deutsche Mark ersetzt.

(2 b) Für Kinder, die nach dem 30. Juni 1994 geboren werden, wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 33 640 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 27 120 Deutsche Mark übersteigt. Der Betrag von 4 200 Deutsche Mark in § 5 Abs. 2 Satz 2 wird durch den Betrag von 4 800 Deutsche Mark ersetzt.“

B) Für den Fall der Ablehnung des Änderungsantrages unter A:

In Abschnitt 1 wird Artikel 5 gestrichen.

Bonn, den 25. Mai 1993

Ortwin Lowack

Begründung

Zu Buchstabe A

Die in dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vorgesehene Änderung der Einkommensberechnung beim Erziehungsgeld und die Bewilligung des Erziehungsgeldes nur noch für ein Jahr, statt bisher für die volle Laufzeit, in Verbindung mit einer erneuten Einkommensprüfung für das zweite Lebensjahr eines Kindes, haben für viele Familien erhebliche Leistungskürzungen bis hin zum völligen Wegfall des Erziehungsgeldes zur Folge. Betroffen sind viele junge Familien und Alleinerziehende. Eine Aktualisierung der Einkommensberechnung erscheint nur in Verbindung mit einer adäquaten Erhöhung der Einkommensgrenzen vertretbar. Dem trägt der Änderungsantrag dadurch Rechnung, daß die maßgeblichen Einkommensgrenzen für Geburten ab 1. Juli 1993 um 10 vom Hundert und für Geburten ab 1. Juli 1994 um weitere 4 vom Hundert angehoben werden sollen. Im übrigen soll das Erziehungsgeld wie bisher für die gesamte Laufzeit von zwei Jahren bewilligt werden. Es entfällt die vom Bundesrat beanstandete kostenaufwendige zweite Einkommensüberprüfung.

Die finanziellen Mehraufwendungen der Konzeption des Änderungsantrags gegenüber dem Gesetzentwurf sind angesichts rückläufiger Geburtenzahlen und der Auswirkungen der Einkommensgrenzen beim Kindergeld in den Ansätzen für Erziehungsgeld und Kindergeld im Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes in etwa abgedeckt. Es ist sogar davon auszugehen, daß der Bund letztlich entlastet wird, wenn der Gesetzgeber auf spürbare Einschnitte beim Erziehungsgeld verzichtet. Würden nämlich mehr Erziehungsurlaubsberechtigte den Erziehungsurlaub nicht in Anspruch nehmen, weil sie entweder kein oder nur noch ein zu niedriges Erziehungsgeld erhielten, würde ein Anreiz bestehen, früher als gesetzlich möglich in den Arbeitsprozeß zurückzukehren und so andere Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungssystem herauszudrängen. Es entstünde dann voraussichtlich ein Mehraufwand für die soziale Absicherung Arbeitsloser über Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit zu Lasten des Bundes. Außerdem ist zu befürchten, daß die Zahl der Geburten auch deshalb rückläufig ist, weil beim Erziehungsgeld Leistungskürzungen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe B

Sollte der Antrag unter A) abgelehnt werden, erscheint ein Verzicht auf Änderungen beim Erziehungsgeld im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms sinnvoll. Sinnvolle Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes könnten dann zweckmäßigerweise in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

